Landratsamt Ortenaukreis
-untere Flurbereinigungsbehörde-

Öffentliche Bekanntmachung
vom 29.10.2026

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Kappelrodeck (Eichwald)

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg hat den Bau der gemeinschaftlichen landschaftsgestaltenden Anlagen durch die Genehmigung des Teil-Wege-und Gewässerplans „CEF-Maßnahmen“ in der **Flurbereinigung Kappelrodeck (Eichwald)** für zulässig erklärt.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist.
Begründung: Die geplanten Maßnahmen dienen der ökologischen Aufwertung der Flächen und der Verbesserung der Lebensraumqualität sowie der Biotopvernetzung. Durch die Entwicklung artenreicher Vegetationsbestände und die Anlage zusätzlicher Habitatstrukturen sind langfristig positive Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Landschaftsbild zu erwarten. Auch die Erholungsfunktion und das Naturerlebnis für Besucher können durch die Maßnahmen verbessert werden. Während der Bauphase kommt es vorübergehend zu Beeinträchtigungen, insbesondere durch Lärm, Staub, Bodenarbeiten und die zeitweise eingeschränkte Erholungsfunktion. Zudem besteht auf offenen Bodenflächen ein erhöhtes Erosionsrisiko. Durch geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere eine bedarfsgerechte Erosionssicherung und eine möglichst zeitnahe Einsaat, können mögliche Beeinträchtigungen des Bodens und des nahegelegenen Eichwaldgrabens begrenzt werden. Erhebliche Auswirkungen auf Luft, Kleinklima, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten. Gesetzlich geschützte Biotope werden nach derzeitigem Kenntnisstand durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Auch hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Aus-

wirkungen zu erwarten. Insgesamt sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nach den Ergebnissen der Vorprüfung nicht für erforderlich gehalten.
Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (lgl-bw.de/4030) eingesehen werden.

gez. Susanne Steuber D.S.

Ronecker, Anita

Digital signiert von Ronecker, Anita
DN: cn=Ronecker, Anita, c=DE, o=Gemeinde Sasbachwalden, ou=Büro der Bürgermeisterin
Datum: 2026.11.05 15:20:13 +01'00'